

Im Gegensatz zu diesem einheitlichen Organismus der Provinzialverfassung stellt sich die neue Kreisverfassung bei näherer Betrachtung als ein mannigfaltig geordneter, aus geschichtlich und wirtschaftlich sehr verschiedenartigen Gliedern kunstvoll zusammengefügt Bau dar. Stadtkreise und Landkreise sind einander gleichgeordnet und entsprechen sich im Großen und Ganzen in den Grundzügen ihrer Verwaltung. Zwischen ihren leitenden Vertretungen bestehen nur zwei eingreifende Unterschiede: An der Spitze der Verwaltung der Stadtkreise steht eine Mehrzahl von Personen, während die staatliche Verwaltung im Landkreise von einer einzelnen Person geführt wird. Die städtische Vertretung ist eine selbstgewählte. Bis 1919 wählte ein aus dem Magistrat und den Bürgervorstehern gebildetes Wahlkollegium die Mitglieder des Magistrats. Nach der inzwischen durch ein entsprechendes Gesetz abgelösten Verordnung vom 24. Januar 1919 § 6 werden die Mitglieder des Magistrats in den Städten der Provinz Hannover von den Bürgervorstehern gewählt, wie das in den altpreußischen Provinzen bereits seit langem rechtens war. Den Landrat ernannte unter der Monarchie der König, seit dem Jahre 1919 ernennt ihn die Staatsregierung. Doch ist den Kreistagen wie früher ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Sie können geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Verwaltung der Kreis Kommunalangelegenheiten erfolgt unter Vorsitz des Landrats durch den Kreis Ausschuß unter geschlecht geordneter Mitwirkung des Kreistages. Der Magistrat nimmt als Organ der Staatsgewalt im Bezirke der Stadt die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sowie die Polizeiverwaltung — wosern letztere nicht wie in Hannover staatlich ist — wahr und leitet, in bestimmten wichtigen Fragen an die Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums gebunden, die Kommunalangelegenheiten der städtischen Gemeinde. Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung in seinem Kreise die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sowie auch die örtliche Polizeiverwaltung und leitet andererseits als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses die Kommunalangelegenheiten des Kreises, sowie die dem letzteren zugewiesenen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung.

Fassen wir nun das Verhältnis des Landrats zu den im Kreise gelegenen Gemeinden ins Auge, so ergibt sich, daß je nach dem Verhältnis, in welchem die Gemeinden zu der Städte- und Landgemeinbeordnung stehen, die Stellung des Landrats zu ihnen eine andere wird.

Eine besondere Stellung haben die Städte in den Landkreisen erhalten, die bei Erlaß der Kreisordnung mehr als 10 000 Einwohner hatten, sowie diejenigen bis dahin selbständigen Städte mit geringerer Einwohnerzahl, deren Größe und wirtschaftliche Bedeutung es gerechtfertigt erscheinen ließ, sie bis zu einem gewissen Grade von der Einwirkung des umgebenden Kreises zu befreien (eximieren). Es waren das die Städte Hameln, Goslar, Leer, Peine, die mehr als 10 000 Einwohner hatten (über die weitere Entwicklung von Hameln und Goslar siehe oben), und außerdem Nienburg, Osterode, Duderstadt, Münden, Einbeck, Northeim, Uelzen, Buztehude, Stade, Bremervörde, Verden, Papenburg, Lingen, Norden, Aurich. Auf diese Städte hat die Städteordnung mit der Maßgabe Anwendung gefunden, daß ihre eigene Polizeiverwaltung nicht der Aufsicht des Landrats, sondern der des Regierungspräsidenten untersteht; daß ihre Magistrate die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Stadtbezirke wahrnehmen, soweit diese nicht vor dem 1. April 1885 dem Kreis hauptmann übertragen gewesen waren; daß Klagen gegen die polizeilichen Verfügungen der Ortspolizeibehörden dieser Städte nicht an den Landrat oder Kreis Ausschuß, sondern an den Regierungspräsidenten und den Bezirks ausschuß, in welchem der Regierungspräsident den Vorsitz führt, gehen. Nehmen so diese Städte, indem sie in den bezeichneten Beziehungen den Stadtkreisen gleichgestellt werden, eine freiere Stellung ihrem Kreise gegen-